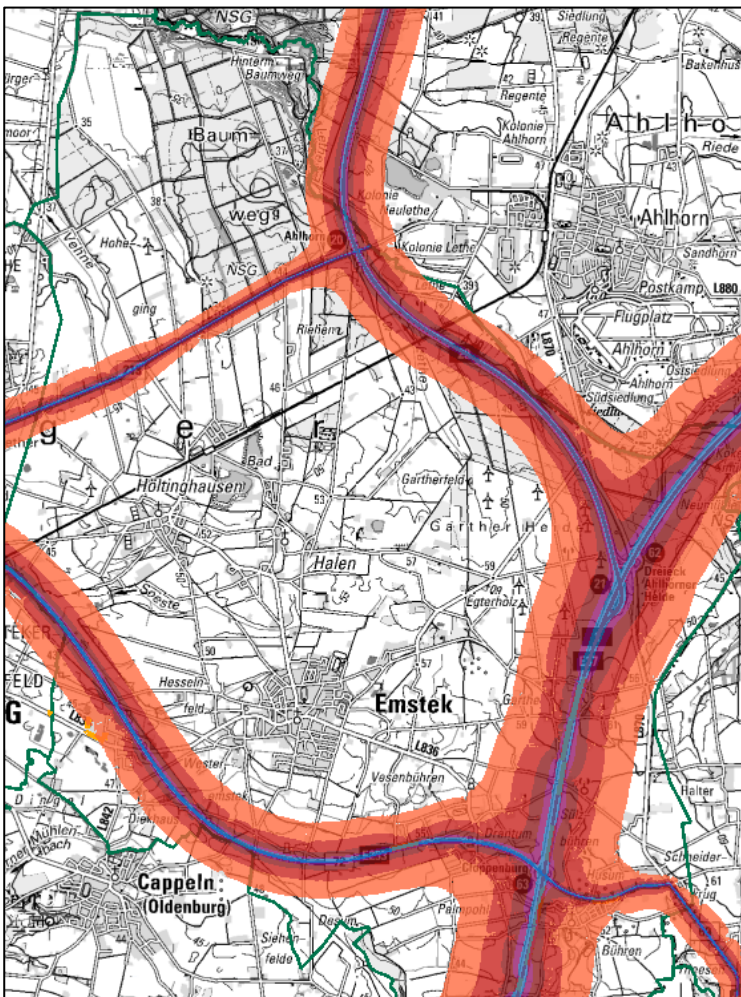




# Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes- Immissionsschutzgesetz der Gemeinde Emstek vom 05.02.2019



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

- erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom....

## 1 Allgemeine Angaben

### 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Emstek  
Bauamt  
Am Markt 1  
**49685 Emstek**  
Gemeindekennzahl: 03 4 53 005  
Telefon: 04473 – 9484 - 0  
Fax: 04473 – 9484 - 74  
Internet: [www.emstek.de](http://www.emstek.de)  
eMail: rathaus@emstek.de

### 1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Emstek liegt im Oldenburger Münsterland östlich der Stadt Cloppenburg im Landkreis Cloppenburg. Die Gemeinde grenzt im Norden an die Gemeinden Garrel und Großenkneten (Landkreis Oldenburg), im Westen an die Gemeinde Visbek und die Stadt Vechta, im Süden an die Gemeinde Cappeln und im Westen an die Stadt Cloppenburg.

Die Einwohnerzahl beträgt ca. 12.100 (Stand: 12/2017), die Fläche ca. 108 km<sup>2</sup>.

Folgende Hauptverkehrsstraßen sind in der Lärmkartierung berücksichtigt worden:

Schallquelle	Ø Belastung [Mio. Kfz/Jahr]	Ø Belastung [Kfz/Tag]*
A 1 (AS Vechta bis AS Cloppenburg )	22,12	60.600
A 1 (AS Cloppenburg – Dreieck Ahlhorner Heide)	22,70	62.200
A 1 (Dreieck Ahlhorner Heide bis AS Wildeshausen West)	18,32	50.200
A 29 (Dreieck Ahlhorner Heide bis AS Ahlhorn)	7,59	20.800
B 69 (Gemeindegrenze Vechta bis Abzweig Schneiderkrug)	4,23	11.600
B 69 (Abzweig Schneiderkrug bis A 1, AS Cloppenburg)	3,72	10.200
B 72 (A 1, AS Cloppenburg bis AS L 836, Alte Bundesstraße)	5,48	15.000
B 213 (A 29, AS Ahlhorn bis K 167, Kellerhöher Straße)	4,09	11.200

\* Kfz/d = Kfz/a/365 (auf die nächste Hunderterstelle gerundet)

### 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

### 1.4 Geltende Grenzwerte

siehe Anlage

## 2 Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	700
über 60 bis 65	300
über 65 bis 70	100
über 70 bis 75	0
über 75	0
Summe	1.100

L <sub>Night</sub> dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 50 bis 55	500
über 55 bis 60	200
über 60 bis 65	100
über 65 bis 70	0
über 70	0
Summe	800

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L <sub>DEN</sub>	28,5	600
65 - 75 dB(A) L <sub>DEN</sub>	10,4	100
über 75 dB(A) L <sub>DEN</sub>	3,1	0
Summe	42,0	700

Link auf Kartenserver des Landes Niedersachsen:

<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/>

## 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

700 Menschen sind tagsüber Schallpegeln unterhalb der Immissionsgrenzwerte Tag der Verkehrslärmschutzverordnung ausgesetzt und

500 Menschen sind in der Nacht Schallpegeln unterhalb der Immissionsgrenzwerte Nacht der Verkehrslärmschutzverordnung ausgesetzt.

1.100 Menschen sind tagsüber Schallpegeln unterhalb der Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen hohen Belastungen ausgesetzt und

800 Menschen sind in der Nacht Schallpegeln unterhalb der Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ausgesetzt.

1.000 Menschen sind tagsüber Schallpegeln unterhalb der Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ausgesetzt und

700 Menschen sind in der Nacht Schallpegeln unterhalb der Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ausgesetzt.

## 2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Entlang der betrachteten Hauptverkehrsstraßen sind keine Personen mit Pegeln betroffen, die über den Werten für Lärmsanierung bzw. den Auslösewerten liegen.

## 3 Maßnahmenplanung

### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Zum Schutz der Anwohner vor dem direkt anliegenden Verkehrslärm der betrachteten Hauptverkehrsstraßen sind in den vergangenen Jahren keine Maßnahmen umgesetzt worden.

### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

keine

### 3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Die Umgebungslärmrichtlinie verlangt die Diskussion von sogenannten ruhigen Gebieten. Ruhige Gebiete sind nach § 47 d Abs. 2 BImSchG Bereiche und Regionen, die vor einer Zunahme von Lärm zu schützen sind. Der Gesetzgeber liefert für die Festlegung ruhiger Gebiete aber keine konkreten Anhaltspunkte. Die Ausweisung von ruhigen Gebieten ist aber hauptsächlich für Ballungsräume wichtig, da die Wege zum Zentrum an den Gemeinderand zur Erholung deutlich länger sind als in Kleinstädten oder Gemeinden.

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung ist nur ein Teilbereich der Hauptverkehrsstraßen in Emstek in die Lärmkartierung eingegangen. Kreis- oder Gemeindestraßen sind nicht erfasst worden, so dass kein umfassendes Bild der Lärmbelastung durch den Straßenverkehr erstellt wurde. Die Ausweisung von ruhigen Gebieten kann nicht auf einer zuverlässigen Datengrundlage geschehen.

Ruhige Bereiche, die der Erholung dienen können, sind im Gemeindegebiet von allen Ortsteilen schnell zu erreichen.

Aus den oben genannten Gründen wird auf die Diskussion und Ausweisung von ruhigen Gebieten verzichtet.

### 3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

keine

### 3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

liegen nicht vor

## 4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

### 4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit

07.11.2018

### 4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die Bürger hatten die Gelegenheit, sich zu Lärmproblemen zu äußern und Eingaben zu tätigen.

Im Rahmen der Offenlage des Entwurfs des Lärmaktionsplanes fand eine Öffentlichkeitsbeteiligung im Zeitraum vom 17.12.2018 bis 18.01.2019 statt. Die Bekanntmachung der Veröffentlichung erfolgte am 07.12.2018) auf der Homepage der Gemeinde unter [www.emstek.de](http://www.emstek.de), in der „Münsterländischen Tageszeitung“ und der „Nord West Zeitung“ und durch den Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde.

Anregungen oder Bedenken sind im Zeitraum nicht vorgebracht worden.

## 5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Kosten für die Aufstellung: 400,00 EUR

Kosten für die Umsetzung: keine

## 6 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

**7 Inkrafttreten des LAP**

**7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss des Rates der Gemeinde Emstek in Kraft getreten am:**

20.03.2019

**7.2 Die Bekanntmachung erfolgte am:**

29.03.2019

**7.3 Link zum Aktionsplan im Internet**

[www.emstek.de](http://www.emstek.de)

Emstek, den 02.04.2019

*gez. M. Fischer*

Michael Fischer            DS

Bürgermeister

Diese Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.

Emstek, den 02.04.2019

Gemeinde Emstek  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

*gez. Wilke*

Wilke

**Anlage zur Kapitel 1.4: Übersicht über Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes**

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt.

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung <b>straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen</b> in Betracht kommen <sup>1</sup>		Grenzwerte für die <b>Lärmsanierung</b> an Straßen in Baulast des Bundes <sup>2</sup>		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) <sup>3</sup>		Richtwerte für <b>Anlagen</b> im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll <sup>4</sup>	
	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete ....	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

<sup>1</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

<sup>2</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.

<sup>3</sup> Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

<sup>4</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)